



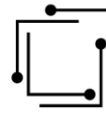
KOA 4.270/19-009

Bescheid

I. Spruch

- Über Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX F“, wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass mit dem Wegfall der Hörfunkprogramme „Radio Ö24“ (mit sofortiger Wirkung) und „KRONEHIT“ (ab 01.07.2019) den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G weiterhin entsprochen wird.
- Das mit Spruchpunkt 4.3.1.a. des Bescheides der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, genehmigte Programm bouquet, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.270/16-011, wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G ab 01.07.2019 nachfolgende Programme umfassen:

Programme „MUX F“ Stand März 2019				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH		verschlüsselt im Plattformmodell
VOX	HD	VOX Television GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG		verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell



CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.		verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company		verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	Audio	Just Music Fernsehbetriebs GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung		unverschlüsselt im Transportmodell
ATV	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG		unverschlüsselt im Transportmodell

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.03.2019 zeigte die ORS comm GmbH & Co KG aufgrund der Kündigung der Hörfunkveranstalter Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH den Wegfall der Programme „Radio Ö24“ und „KRONEHIT“ an.

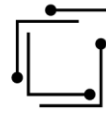
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX F“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, sohin bis 01.04.2023, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1.a., zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.270/16-011 (betreffend zusätzliche Programme), wurde das Programmbouquet wie folgt festgelegt:

Programme MUX F (Finalbelegung)



Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programmaggregator	Verbreitungsmodell
SAT.1 Austria	HD	Sat. 1 SatellitenFernsehen GmbH mit Fenster der Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH		verschlüsselt im Plattformmodell
VOX	HD	VOX Television GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Puls 4	HD	PULS 4 TV GmbH & Co KG		verschlüsselt im Plattformmodell
ProSieben Austria	HD	ProSiebenSat TV Deutschland GmbH mit Fenster der ProSieben Austria GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
CNN	SD	Turner Broadcasting System, Inc.		verschlüsselt im Plattformmodell
Disney Channel	SD	The Walt Disney Company		verschlüsselt im Plattformmodell
Deluxe Music	Audio	Just Music Fernsehbetriebs GmbH		verschlüsselt im Plattformmodell
Radio Maria	Audio	Radio Maria Österreich - Der Sender mit Sendung		unverschlüsselt im Transportmodell
ATV	SD	ATV Privat TV GmbH & Co KG		unverschlüsselt im Transportmodell
Radio Ö24	Audio	Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH		unverschlüsselt im Transportmodell

Kronehit	Audio	KRONEHIT BetriebsgmbH	Radio	grundverschlüsselt im Transportmodell
----------	-------	--------------------------	-------	---

Die Hörfunkprogramme „Radio Ö24“ und „KRONEHIT“ entfallen aufgrund der Kündigung der beiden Veranstalter Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH und KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Das Programm „Radio Ö24“ entfällt mit sofortiger Wirkung, „KRONEHIT“ mit 30.06.2019.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum aktuellen bzw. geplanten Stand der zur Verbreitung im Programmbouquet der Multiplex-Plattform „MUX F“ bewilligten Programme und Zusatzdienste beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie der Anzeige der ORS comm GmbH & Co KG.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Mit dem Wegfall der im Spruch genannten Programme war das bewilligte Programmbouquet der ORS comm GmbH & Co KG entsprechend Spruchpunkt 2. neu festzulegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.270/19-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. März 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)